

## Niederschrift

**über die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Idstedt am Mittwoch,  
24. September 2008, in der Gaststätte „Zur alten Schule“, Idstedt.**

### Anwesend sind:

Bürgermeister	Edgar Petersen
Gemeindevertreter	Ulf Brogmus
Gemeindevertreter	Jens-Peter Ehlers
Gemeindevertreterin	Angelika Polzien (ab 19.40 Uhr)
Gemeindevertreter	Stefan Marxen
Gemeindevertreter	Falko Hildebrandt
Gemeindevertreter	Klaus-Peter Detlefsen
Gemeindevertreter	Volker Vahlendick
Gemeindevertreter	Peter Voß (ab 19.55 Uhr)
Gemeindevertreter	Heinz Wächter
Gemeindevertreter	Volker Marxsen

entschuldigt fehlen: -/-

vom Amt Südangeln: Brunhilde Strauß als Protokollführerin

von der Presse: Elke Kuehn

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 21.15 Uhr

### **TAGESORDNUNG**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung
3. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 17. Juli 2008 (das Protokoll haben alle GV bereits erhalten)
4. Einwohnerfragestunde
5. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 17.07.2008
6. Bericht des Bürgermeisters
7. Berichte der Ausschussvorsitzenden
8. Beratung und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung
9. Beratung und Beschlussfassung über eine Stellungnahme zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes
10. Beratung und Beschlussfassung über den 1. Nachtrag zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Idstedt (Anlage)
11. Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Schmutzwasserentsorgungsgebühren
12. Bezuschussung dänischer und deutscher Büchereiwesen
13. Bezuschussung des Frauenzentrums und anderer Selbsthilfegruppen
14. Beratung und Beschlussfassung des Aktionsplanes der Gemeinde Idstedt zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie in Schleswig-Holstein
15. Verschiedenes

16. Beschlussfassung über Einwendungen zu der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 17. Juli 2008  
17. Bau- und Grundstücksangelegenheiten

*Zu TOP 16 und 17 wird voraussichtlich beantragt, die Öffentlichkeit von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen!*

### **Punkt 1**

#### **Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit**

Um 19.30 Uhr eröffnet Bürgermeister Edgar Petersen die Sitzung und begrüßt die anwesenden Gemeindevertreter, die Zuhörer, die Vertreterin der Presse, Elke Kuehn und die Vertreterin des Amtes. Er stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung, die Anwesenheit und die Beschlussfähigkeit fest.

### **Punkt 2**

#### **Änderungsanträge zur Tagesordnung**

Es wird folgender Änderungsantrag zur Tagesordnung gestellt:

Neu in die Tagesordnung ist aufzunehmen:

Erweiterung Kanalkataster Gemeinde Idstedt, B-Plan Nr. 3, 2. BA

Die Tagesordnungsordnung stellt sich dann wie nachstehend dar:

TOP 15: Erweiterung Kanalkataster Gemeinde Idstedt, B-Plan Nr. 3, 2. BA

TOP 16: Verschiedenes

TOP 17 Beschlussfassung über Einwendungen zu der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 17. Juli 2008

TOP 18. Bau- und Grundstücksangelegenheiten

Zu TOP 17 und 18 wird die Öffentlichkeit von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Mit dieser Änderung wird die Tagesordnung einstimmig genehmigt.

### **Punkt 3**

#### **Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 17. Juli 2008**

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass dieser Tagesordnung nach Beschlussfassung der neuen Geschäftsordnung (Punkt 8) nicht mehr erforderlich ist, da Regelungen über Einwendungen zur Niederschrift sowie Regelungen zum Datenschutz neu mit aufgenommen wurden.

Gegen die Niederschrift vom 17.07.2008 werden keine Einwendungen erhoben.

### **Punkt 4**

#### **Einwohnerfragestunde**

Ein Einwohner fragt nach, wie viel Bauplätze im neuen Baugebiet bereits verkauft sind.

Der Bürgermeister informiert darüber, dass zwei Baugrundstücke mit Kaufvertrag verkauft sind und für ein drittes Grundstück ein Kaufvertragsentwurf ausgehändigt wurde. Zurzeit sind über die OTTO-Finanz weitere vier Grundstücke reserviert.

Des Weiteren teilt ein Bürger mit, dass die Treppenstufen an der Brücke zur L 28 in einem schlechten Zustand sind.

Bürgermeister Petersen teilt mit, dass er bereits einen Auftrag zur Ausbesserung an den Bauhof erteilt hat.

Ein Bürger fragt an, wann die Mäharbeiten der Banketten in der Gemeinde durchgeführt werden.

Der Bürgermeister teilt mit, dass diese zurzeit wegen Einsparungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können.

Weiterhin teilt er mit, dass das Kappen der Bäume und Büsche im Herbst vorgesehen ist. Diese Arbeiten werden nach dem 15. Oktober durchgeführt. Es handelt sich hierbei um eine Strecke von rd. 13,5 km.

Gemeindevertreter Stefan Marxen möchte wissen, ob er den eingegangenen Rotdornbusch beseitigen kann. Bürgermeister Petersen teilt hierzu mit, dass er den Busch selbstverständlich entsorgen kann.

Ein Bürger fragt an, wie weit die Arbeiten der Telekom für die DSL vorangegangen sind.

Bürgermeister Petersen teilt hierzu mit, dass noch keine Arbeitsaufnahme erfolgt ist. Es liegt aber die Zusage der Telekom vor, dass die Arbeiten in der 49. KW abschlossen sind.

Gemeindevertreterin Angelika Polzin nimmt ab 19.49 Uhr an der Sitzung teil.

## **Punkt 5**

### **Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 17.07.2008**

Bürgermeister Petersen teilt mit, dass auf der nichtöffentlichen Sitzung vom 17.07.2008 keine Beschlüsse gefasst wurden.

## **Punkt 6**

### **Bericht des Bürgermeisters**

#### Wahrgenommene Termine

26.07. 60-jähr. Jubiläum SOVD Böklund

13.08. 80.Geburtstag Käte Ehlers

21.08. konstituierende Sitzung SUV Süd

19.09. Behördenschießen Idstedt, 1. Platz

20.09. Teilnahme am Treffen - 31 Jahre Chorfreundschaft Idstedt & Schwiegershausen

#### Anstehende Termine

26.08. Dörferpokalschießen

29.09. Haushaltsvorbesprechung

01.10. – 05.10. Urlaub

08.10. Jugend- und Kulturausschuss

09.10. Begehungstermin Karenberg

12.10. Schießen in Dänemark ?

14.10. 85. Geb. Fr. Teuber

16.10. Gespräch Fa. M.Vox

17.10. 80. Geb. Helmut Hansen

28.10. 96. Geb. Fr. Qvaeschning

29.10. Haushalt KiGa Böklund

01.11. Feuerwehrfest

19.11. Jahresplanung Kulturkreis

Der Termin 11.9. Amtsausschusssitzung wurde durch den 1. stv. Bürgermeister Falko Hildebrandt wahrgenommen.

## **Punkt 7**

### **Berichte der Ausschussvorsitzenden**

#### **Finanzausschuss**

Vorsitzender Falko Hildebrandt berichtet von der Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses am 1.9. und teilt mit, dass die dort aufgeführten Tagesordnungspunkte Gegenstand der heutigen Gemeindevertretersitzung sind.

Der Bau- und Umweltausschusses sowie der Jugend- und Kulturausschuss haben nicht getagt.

## **Zu Punkt 8**

### **Beratung und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung (Anlage 1)**

Bürgermeister Petersen erläutert die Änderungen der vorliegenden Geschäftsordnung.

#### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt die Geschäftsordnung in der vorgelegten Fassung (Anlage 1).

**Abstimmungsergebnis:**

10 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Stimmenthaltungen

## **Zu Punkt 9**

### **Beratung und Beschlussfassung über eine Stellungnahme zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes (Anlage 2)**

Eine Vorlage für eine gemeinsame Stellungnahme des Amtes und der Gemeinden sowie ein Arbeitspapier des Gemeindetages zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes liegt allen Gemeindevertretern vor. Bürgermeister Edgar Petersen gibt hierzu einige Erläuterungen.

#### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt die gemeinsame Stellungnahme zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes in der vorgelegten Fassung (Anlage 2).

**Abstimmungsergebnis:**

10 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Stimmenthaltungen

## **Zu Punkt 10**

### **Beratung und Beschlussfassung über den 1. Nachtrag zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Idstedt (Anlage)**

Gemeindevertreter Falko Hildebrandt teilt mit, dass in der letzten Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses die Höhe des Sitzungsgeldes zur Debatte stand. Die Gemeinde

Idstedt zahlt bisher 10,00 € je teilgenommener Sitzung. Alle anderen Gemeinden außer einer des Amtes Südangeln haben den Höchstsatz = 26,-- € beschlossen. Damit entfällt eine regelmäßige Anpassung an den neuesten Stand und die Gemeinden sich in Einklang in der Höhe der Entschädigung.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Idstedt beschließt den 1. Nachtrag zur Entschädigungssatzung in der vorgelegten Fassung (Anlage 3).

Abstimmungsergebnis:                    10 Ja-Stimmen  
    0 Nein-Stimmen  
    0 Stimmenthaltungen

**Zu Punkt 11**

**Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Schmutzwasserentsorgungsgebühren**

Dieser Tagesordnungspunkt wurde am 1.9.2008 in der Finanz- und Wirtschaftsausschusssitzung bereits erörtert und diskutiert. Am 23.9. fand hierzu noch ein ausführliches Informationsgespräch mit den Gemeindevertretern sowie den bürgerlichen Mitgliedern des Finanz- und Wirtschaftsausschusses durch Herrn Heller und Frau Carstensen vom Amt Südangeln statt.

Ab 19.55 Uhr nimmt Gemeindevertreter Peter Voß an der Sitzung teil.

Es folgt eine rege Diskussion.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Idstedt beschließt:

Die Grundgebühr wird zum 01.10.2008 von derzeit 6,00 €/Monat auf 9,00 €/Monat und die Zusatzgebühr von derzeit 2,77 €/cbm auf 3,22 €/cbm erhöht. Ab dem 01.10.2008 werden die Abschreibungen voll erwirtschaftet, evtl. entstehende Fehlbeträge müssen in den Folgejahren ausgeglichen werden. Die Einschränkung, dass das nachgewiesene nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangte Frischwasser erst ab dem 6 cbm gutgeschrieben wird, entfällt.

Die entsprechende 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Idstedt vom 21.10.1997 (Beitrags- und Gebührensatzung) wird beschlossen.

Die Gebührenkalkulation, die allen Gemeindevertretern vorgelegen hat, wird Anlage 4 zum Protokoll.

Abstimmungsergebnis:                    10 Ja-Stimmen  
    0 Nein-Stimmen  
    1 Stimmenthaltung

**Zu Punkt 12**

**Bezuschussung dänischer und deutscher Büchereiwesen**

Beschluss:

Auf Empfehlung des Finanzausschusses beschließt die Gemeindevertretung, dem deutschen Büchereiwesen einen jährlichen Zuschuss von 100 € zu gewähren. Das dänische Büchereiwesen erhält keinen Zuschuss.

Abstimmungsergebnis:                    11 Ja-Stimmen

0 Nein-Stimmen  
0 Stimmenthaltungen

### **Zu Punkt 13**

#### **Bezuschussung des Frauenzentrums und anderer Selbsthilfegruppen**

Beschluss:

Auf Empfehlung des Finanzausschusses beschließt die Gemeindevertretung, dem Frauenzentrum eine jährliche Spende in Höhe von 100,00 € zukommen zu lassen. Ein Zuschuss an andere Selbsthilfegruppen soll nicht gewährt werden.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen  
0 Nein-Stimmen  
0 Stimmenthaltungen

### **Zu Punkt 14**

#### **Beratung und Beschlussfassung des Aktionsplanes der Gemeinde Idstedt zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie in Schleswig-Holstein**

Der Aktionsplan der Gemeinde Idstedt zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie in Schleswig-Holstein liegt allen Gemeindevertretern vor. Fragen hierzu werden nicht gestellt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Idstedt beschließt den vorliegenden Aktionsplan zur Umsetzung der Umgebungsrichtlinien in Schleswig-Holstein.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen  
0 Nein-Stimmen  
0 Stimmenthaltungen

### **Zu Punkt 15**

#### **Erweiterung Kanalkataster Gemeinde Idstedt, B-Plan Nr. 3, 2.BA**

Für die Erweiterung des Kanalkatasters für den Bereich des B-Planes Nr. 3, 2. Bauabschnitt (Teilausbau) wurden ein Angebot des Ingenieurbüro Ivers, Husum angefordert. Das Angebot schließt mit einem Pauschalhonorar von 575,00 € ab.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Idstedt beschließt dem Ing.Büro Ivers den Auftrag zur Erweiterung des Kanalkatasters zum Pauschalhonorar von 575,00 € gem. Angebot vom 24.9. zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen  
0 Nein-Stimmen  
0 Stimmenthaltungen

### **Zu Punkt 16**

#### **Verschiedenes**

Vor Eintritt in diesen Tagesordnungspunkt überreicht Bürgermeister Edgar Petersen an den ausgeschiedenen Vertreter für den Schulverband der Auenwaldschule Böklund, Herrn Heinz Schulze, die Ehrenurkunde und dankt ihm für die geleistete Arbeit in der letzten Legislaturperiode. Als kleines Dankeschön wird ihm ein Präsent überreicht.

- a) Gemeindevertreterin Polzin fragt nach, ob die Markierung der verkauften Bauplätze auf der Werbetafel angebracht ist.  
Bürgermeister Petersen teilt mit, dass dies heute erfolgt ist.
- b) Gemeindevertreter Marxen fragt nach, ob der Bürgermeister Mitglied im Ausschuss des Kindergartenausschusses Böklund ist, da die Gemeinde Mitträger ist.  
Der Bürgermeister teilt mit, dass er im Ausschuss ist. Der Ausschuss tagt am 29.10.2008. Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Angeln erwägt alle Kindergärten im Kindertagesstättenverbund zu integrieren. Darüber wird im Amt Südangeln ein neuer Vertrag erarbeitet.
- c) Falko Hildebrandt teilt mit, dass er an der letzten Sitzung des Amtsausschusses teilgenommen hat. U.a. wurde der Beschluss gefasst, dass die Umstellung auf Doppik zum 1.1.2012 für das Amt Südangeln erfolgen wird.
- d) Hermann Kallhof erkundigt sich nach dem Sachstand des Bundeswehrdepot Karenberg.  
Bürgermeister Petersen teilt mit, dass keine neuen Erkenntnisse bekannt sind.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen schließt Bürgermeister Edgar Petersen mit einem Dank an die Anwesenden die Sitzung.

---

Petersen  
Bürgermeister

---

Strauß  
Protokollführerin

## **Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde**

Die Gemeindevertretung hat aufgrund des § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28. Februar 2003, GVOBl. 2003, S. 57, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.10.2007, GVOBl. S. 452, die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

### **I. Bürgermeister/in und Fraktionen**

#### **§ 1 Bürgermeister/in**

Der / die Bürgermeister/in eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. Er / sie hat ihre Würde und ihre Rechte zu wahren sowie ihre Arbeit zu fördern. In den Sitzungen handhabt er / sie die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er / sie repräsentiert die Gemeinde bei öffentlichen Anlässen. Der / die Bürgermeister/in hat diese Aufgaben gerecht und unparteiisch wahrzunehmen.

#### **§ 2 Fraktionen**

- (1) Die Fraktionen teilen zu Beginn der konstituierenden Sitzung dem/ der Leiter/in der Versammlung die Namen der Fraktionsmitglieder, des/der Vorsitzenden und seines/ihrer Stellvertreter/innen schriftlich oder zu Protokoll mit. Der / die Fraktionsvorsitzende gibt die Erklärungen für seine Fraktion ab.
- (2) Änderungen in der Zusammensetzung und Leitung der Fraktionen sind dem / der Bürgermeister/in unverzüglich schriftlich oder zur Niederschrift anzuzeigen.

### **II. Tagesordnung und Teilnahme**

#### **§ 3 Tagesordnung**

- (1) Der / die Bürgermeister/in beruft die Sitzung der Gemeindevertretung ein.  
Der / die Bürgermeister/in setzt die Tagesordnung unter Berücksichtigung der vorliegenden Anträge der Fraktionen, der Ausschüsse oder eines Drittels der gesetzlichen Mitglieder fest, die mit der Einladung bekannt zu geben ist.  
Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Soweit diese nach der Geschäftsordnung in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, ist in der Tagesordnung darauf hinzuweisen, zu welchen Beratungspunkten voraussichtlich beantragt wird, die Öffentlichkeit von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.  
Sollen Satzungen, Verordnungen, Tarife und Verträge beraten bzw. beschlossen werden, sind diese als Entwürfe vollständig oder auszugsweise der Einladung beizufügen bzw. unverzüglich nachzureichen.
- (2) Die örtliche Presse (Schleswiger Nachrichten) ist zu allen öffentlichen Sitzungen einzuladen.



- (3) Zu Beginn der Tagesordnung kann die Gemeindevertretung mit Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern. Beratungspunkte von der Tagesordnung abzusetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, wird durch Mehrheitsbeschluss entschieden.

#### **§ 4 Teilnahme**

Wer aus wichtigem Grund an einer Sitzung nicht teilnehmen kann oder eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat das dem / der Bürgermeister/in möglichst frühzeitig mitzuteilen.

### **III. Öffentlichkeit der Sitzungen**

#### **§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen, Ausschluss der Öffentlichkeit**

Für die Öffentlichkeit der Sitzung und den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt § 35 GO.

### **IV. Einwohnerfragestunde, Anregungen und Beschwerden, Anfragen**

#### **§ 6 Einwohnerfragestunde**

- (1) In der Sitzung der Gemeindevertretung wird für Einwohner/innen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, eine Einwohnerfragestunde eingerichtet. Für die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes gilt folgender Ablauf:
- a) Der / die Bürgermeister/in informiert die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der anstehenden Tagesordnungspunkte.
  - b) Nach der Information können zu den Beratungsgegenständen Fragen gestellt sowie Vorschläge und Anregungen unterbreitet werden. Zu Tagesordnungspunkten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind Fragen unzulässig.
  - c) Im Anschluss daran wird zusätzlich die Möglichkeit eingeräumt, zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die keine Tagesordnungspunkte betreffen, Fragen zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.
- (2) Der für die Einwohnerfragestunde zur Verfügung stehende Zeitraum sollte insgesamt 30 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich sein. In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind spätestens in der folgenden Sitzung der Gemeindevertretung zu beantworten.

#### **§ 7 Anregungen und Beschwerden**

Einwohner/innen haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an die Gemeindevertretung zu wenden.

Antragsteller/innen sind über die Stellungnahme der Gemeindevertretung möglichst innerhalb von 2 Monaten zu unterrichten. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

## **§ 8 Anfragen**

- (1) Jede/r Gemeindevertreter/in und jede Fraktion haben das Recht, von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister über gemeindliche Selbstverwaltungsangelegenheiten Auskunft zu verlangen. Anfragen sind schriftlich, kurz und sachlich abzufassen.
- (2) Die Anfragen müssen spätestens in der nächstfolgenden Sitzung mündlich beantworten werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Sitzung beim Bürgermeister eingegangen sind. In eine Erörterung der Angelegenheit wird nicht eingetreten.

## **V. Beratung und Beschlussfassung**

### **§ 9 Anträge**

- (1) Anträge von 1/3 der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter/innen, der Ausschüsse und der Fraktionen sind bei dem / der Bürgermeister/in einzureichen und von diesem / dieser auf die Tagesordnung der nächsten Gemeindevertreterversammlung zu setzen.  
Die Anträge sind schriftlich in kurzer, klarer Form abzufassen und zu begründen.
- (2) Anträge, die Ausgaben verursachen oder vorgesehene Einnahmen mindern, müssen zugleich Deckungsvorschläge enthalten.

### **§ 10 Sitzungsablauf**

Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- b) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- c) Änderungsanträge (§ 3 Abs. 3)
- d) Einwohnerfragestunde (§ 6)
- e) Abwicklung der Tagesordnungspunkte
- f) Schließung der Sitzung

### **§ 11 Unterbrechung und Vertagung**

- (1) Der / die Bürgermeister/in kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er / sie sie unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Die Gemeindevertretung kann
  - a) die Beratung oder Entscheidung über Tagesordnungspunkte einem Ausschuss übertragen.
  - b) die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder
  - c) Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.
- (3) Über Anträge nach Abs. 2 ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird ein Antrag gestellt, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.

- (4) Jeder / jede Antragsteller/in kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- oder Schlussantrag stellen.
- (5) Nach 23.00 Uhr sollten keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen werden. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die restlichen Punkte sind in der nächstfolgenden Gemeindevertretersitzung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

## **§ 12 Worterteilung**

- (1) Gemeindevertreter/innen, Verwaltungsvertreter/innen und Sachverständige, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei dem / der Bürgermeister/in durch Handzeichen zu Wort zu melden.
- (2) Der / die Bürgermeister/in erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.
- (3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein/e Sprecher/in unterbrochen werden.

## **§ 13 Ablauf der Abstimmung**

- (1) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Der / die Bürgermeister/in stellt die Anzahl der Mitglieder fest, die
  - a) dem Antrag zustimmen,
  - b) den Antrag ablehnen oder
  - c) sich der Stimme enthalten.Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
- (2) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen haben diese den Vorrang. In Zweifelsfällen entscheidet der / die Bürgermeister/in.
- (3) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist alsdann insgesamt zu beschließen.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

## **§ 14 Wahlen**

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen wird aus der Mitte der Vertretung ein aus mindestens 3 Personen bestehender Wahlausschuss gebildet:  
Dem Wahlausschuss sollte mindestens ein Mitglied jeder politischen Gruppierung angehören.
- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen sind für die Stimmzettel und Lose äußerlich gleiche Zettel zu verwenden.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass der / die zu wählende/n Bewerber/innen angekreuzt werden kann / können. Für die Stimmabgabe ist einheitlich ein hierfür zur

Verfügung zu stellendes Schreibgerät zu verwenden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Stimmabgabe unbeobachtet erfolgt. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung oder fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.

- (4) Der / die Vorsitzende gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

## **VI. Ordnung in den Sitzungen**

### **§ 15**

#### **Ruf zur Sache, Ordnungsruf und Wortentzug**

- (1) Der / die Bürgermeister/in kann Redner/innen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Gemeindevertreter/innen, die nach § 42 GO unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden, können binnen 1 Woche einen schriftlich zu begründenden Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.
- (3) Dem Redner/der Rednerin kann nach zweimaligem Ordnungsruf vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zum gesprochenen Tagesordnungspunkt das Wort entzogen werden.

## **VII. Sitzungsniederschrift**

### **§ 16**

#### **Protokollführer/in**

- (1) Die Gemeindevertretung beruft für ihre Sitzungen einen / eine Protokollführer/in sowie einen / eine Stellvertreter/in, sofern die Protokollführung nicht durch das Amt wahrgenommen wird.
- (2) Der / die Protokollführer/in fertigt für jede Sitzung eine Niederschrift an. Er / sie unterstützt den / die Bürgermeister/in in der Sitzungsleitung.

### **§ 17**

#### **Inhalt der Sitzungsniederschrift**

- (1) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
- a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
  - b) Namen der anwesenden Teilnehmer
  - c) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
  - d) Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - e) Eingaben und Anfragen
  - f) die Tagesordnung
  - g) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller/innen, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen
  - h) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung
  - i) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- (2) Über die Beratung und Beschlussfassung zu nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten ist eine gesonderte Anlage zu fertigen, die der Niederschrift beizufügen ist. Personenbezogene Angaben sind nur aufzunehmen, wenn sie für die Durchführung des Beschlusses zwingend erforderlich sind. Diese Anlage ist im Kopf deutlich sichtbar als "Vertraulich - nicht für die Öffentlichkeit bestimmt!" zu kennzeichnen.

- (3) Die Sitzungsniederschrift ist innerhalb von 30 Tagen zu fertigen, jedoch spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung, den Ausschussvorsitzenden, die nicht Mitglieder der Gemeindevertretung sind, sowie auf Wunsch den Ausschussmitgliedern, die nicht Mitglied der Gemeindevertretung sind, zuzuleiten.

Ausschussprotokolle, soweit sie für die Abwicklung der Tagesordnung wichtig sind, sind vor der Sitzung der Gemeindevertretung vorzulegen.

- (4) Einwendungen gegen die Niederschrift sind innerhalb einer Woche nach Zugang der Niederschrift schriftlich über das Amt beim Bürgermeister einzureichen. Einwendungen gegen die Niederschrift liegen vor, wenn Mindestbestandteile fehlen, fehlerhaft dargestellt sind oder der geschilderte Verlauf der Beratungen anders gewesen ist. Wird eine Änderung der Niederschrift verlangt, so nimmt der / die Vorsitzende den Änderungsantrag als Beratungspunkt auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung.

- (5) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern / Einwohnerinnen zu gestatten.

Sie stehen im Internetportal des Amtes Südangeln unter [www.amt-suedangeln.de](http://www.amt-suedangeln.de) zur Verfügung.

## **VIII. Ausschüsse**

### **§ 18**

#### **Ausschüsse**

Diese Geschäftsordnung gilt mit folgenden Abweichungen auch für die Ausschüsse:

- a) Die Ausschüsse werden von den Ausschussvorsitzenden einberufen. Termin und Tagesordnung sind dem / der Bürgermeister/in rechtzeitig mitzuteilen.
- b) Den nicht den Ausschüssen angehörenden Mitgliedern der Gemeindevertretung ist eine Einladung zu übersenden.
- c) Anträge sind über den / die Bürgermeister/in bei dem / der Ausschussvorsitzenden einzureichen und von diesem / dieser auf die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung zu setzen.
- d) Werden Anträge von der Gemeindevertretung oder dem / der Bürgermeister/in an mehrere Ausschüsse überwiesen, so ist ein Ausschuss als federführend zu bestimmen.

## **IX. Mitteilungs- und Beteiligungspflichten**

### **§ 19**

#### **Mitteilungspflicht der Gemeindevertreter**

- (1) Sofern es für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann, teilen die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse dem / der Bürgermeister/in innerhalb eines Monats nach der konstituierenden Sitzung mit, welchen Beruf sie ausüben. Darüber hinaus sind weitere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen.
- (2) Für nachrückende Gemeindevertreter/innen oder bürgerliche Ausschussmitglieder gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass die Angaben innerhalb eines Monats nach Annahme des Mandats mitzuteilen sind.
- (3) Der / die Bürgermeister/in gibt die Angaben in einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung bekannt.

## **X. Beteiligungspflicht**

### **§ 20**

#### **Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 47 f GO erfolgt jeweils projektbezogen durch den Bürgermeister.

## **XI. Datenschutz**

### **§ 21**

#### **Grundsatz**

Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmbar natürlichen Person ermöglichen.

Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten.

Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

### **§ 22**

#### **Datenverarbeitung**

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist der/dem Bürgermeister/in auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die/den Stellvertreter/in, ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. Fraktion, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.

(2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, der/dem Bürgermeister/in auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen.

- (3) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.

Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens 5 Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

Die Unterlagen können auch der Gemeindevertretung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.

Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber der/dem Bürgermeister/in schriftlich zu bestätigen.

## **XII. Schlussvorschriften**

### **§ 23**

#### **Abweichungen von der Geschäftsordnung**

Die Gemeindevertretung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung beschließen, sofern die Gemeindeordnung nicht qualifizierte Mehrheiten vorschreibt.

### **§ 24**

#### **Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall**

Während einer Sitzung der Gemeindevertretung auftretende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Gemeindevertretung mit einfacher Mehrheit.

### **§ 25**

#### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

\_\_\_\_\_  
, den 08.10.2008

\_\_\_\_\_

Bürgermeister

## Vorlage

### **für die Bürgermeisterdienstbesprechung, Amtsausschuss und Gemeindevertretungen**

### **Stellungnahme zum Landesentwicklungsplan**

Zur Zeit befindet sich der Entwurf des Landesentwicklungsplanes in der Anhörung. Die Stellungnahmen müssen dem Kreis Schleswig-Flensburg bis zum 15. Oktober 2008 vorliegen.

Im Zusammenhang mit dem Anhörungsverfahren hat es neben den Regionalkonferenzen ein Erörterungsgespräch im August dieses Jahres auf Verwaltungsebene zwischen den Ämtern und dem Kreis Schleswig-Flensburg gegeben.

Außerdem liegt seit Juni dieses Jahres ein detailliertes und umfangreiches Arbeitspapier des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages zum Landesentwicklungsplan vor (17 Seiten), das den Bürgermeistern bereits zugeleitet wurde.

Grundsätzlich hat selbstverständlich jede Gemeinde das Recht, eine eigene Stellungnahme zu formulieren. Die Gefahr, dass derartige Einzelstellungen angesichts der großen Zahl von Gemeinden in Schleswig-Holstein in der Ministerialbürokratie nicht die gebotene Beachtung finden, ist jedoch sehr groß. Das Arbeitspapier des Gemeindetages arbeitet die Probleme und Schwächen des Landesentwicklungsplanes nach Ansicht des Unterzeichners sehr detailliert und präzise heraus und deckt die Kritikpunkte auch vollständig ab. Es wäre daher sehr sinnvoll, wenn sich die Gemeinden in ihren Beschlüssen voll inhaltlich auf das Arbeitspapier des Gemeindetages beziehen und die dort getroffenen Aussagen uneingeschränkt unterstützen. Darüber hinaus hält es der Unterzeichner allerdings auch für geboten, noch eine eigene Stellungnahme möglichst auf Amtsebene abzugeben, die bezogen auf die lokale Situation einige Punkte von besonderer Bedeutung noch einmal hervorhebt und durch Beschlüsse der Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden untermauert wird. Nachstehend wird daher der Entwurf einer solchen Stellungnahme vorgelegt.

#### *Stellungnahme des Amtes Südangeln und der Gemeinden Böklund, Brodersby, Goltoft, Havetoft, Idstedt, Klappholz, Neuberend, Nübel, Schaalby, Stolk, Struxdorf, Süderfahrenstedt, Taarstedt, Tolk, Twedt und Uelsby zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2009*

Das Amt Südangeln und die genannten Gemeinden geben auf der Grundlage der Beschlüsse des Amtsausschusses und der Gemeindevertretungen folgende Stellungnahme ab:

Die im Arbeitspapier des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages zum Landesentwicklungsplan dargestellten Kritikpunkte und Anregungen werden ohne Einschränkungen mitgetragen und damit voll inhaltlich zum Gegenstand der Stellungnahme des Amtes Südangeln und der amtsangehörigen Gemeinden. Die in dieser Detailschärfe noch nicht da gewesene Reglementierung und Bevormundung der Gemeinden seitens der Landesplanung wird als massive und nachhaltige Schädigung der kommunalen Selbstverwaltung bewertet. Wer die Planungshoheit als ein Kernelement der Selbstverwaltung im ländlichen Raum praktisch zunichte macht, verspielt auch die Zukunft des ehrenamtlichen Engagements in den kommunalen Gremien.



Bezogen auf die konkrete Situation im Bereich des Amtes Südangeln sollen deshalb einige wenige Themen des Landesentwicklungsplanes hinsichtlich ihrer fatalen Auswirkungen noch einmal besonders hervorgehoben werden:

1. Selbst wenn man die Begrenzung der baulichen Entwicklungsmöglichkeiten im ländlichen Raum auf 8 % angesichts der demografischen Entwicklung und eines sich verringernenden Wohnraumbedarfs als vertretbar anerkennt, ist die generelle pauschale Festlegung in Verbindung mit der Bezugsgröße des Gemeindegebietes unvertretbar. Schon seit Jahren ist im Amtsbereich festzustellen, dass sich der Bedarf auch und insbesondere aus Sicht derjenigen, die in Wohnraum investieren wollen, sehr unterschiedlich entwickelt. Es gibt in der Tat Gemeinden, die auch in der Vergangenheit den Entwicklungsspielraum bei weitem nicht ausgeschöpft haben, während in anderen Gemeinden eine genau gegenteiligen Entwicklung zu verzeichnen ist. Diese Situation wird sich auch in Zukunft nicht grundlegend ändern und ist in erster Linie nachfragebedingt. Pauschale Begrenzungen tragen dieser Tatsache in keiner Weise Rechnung und verhindern sinnvolle Möglichkeiten interkommunaler Entwicklungsabsprachen im ländlichen Raum. Wenn es denn überhaupt der Festlegung von Entwicklungskontingenten bedarf, sollte dies raumbezogen und nicht gemeindegebietsbezogen erfolgen, um den kommunalpolitisch Verantwortlichen im Interesse der Stärkung der Selbstverwaltung Instrumente für eigene, bedarfs- und nachfragegerechte Schwerpunktsetzung zu geben.
2. Der Bezugszeitpunkt für die Berechnung der zulässigen Siedlungsentwicklung muss den Festlegungen des Landesraumordnungsplanes von 1998 entsprechen und ist damit entweder auf den 31.12.2010 festzulegen oder aber als gerechnete Größe auf den Bezugspunkt des Landesraumordnungsplanes 1995 zuzüglich einer Entwicklung von 20 % zu beziehen. Die Gemeinden sind hinsichtlich ihrer langfristigen Entwicklungsplanung, zu der auch ein entsprechendes Flächenmanagement gehört, auf verlässliche Rahmenbedingungen der Landesplanung angewiesen. Es kann nicht hingenommen werden, dass der Bezugszeitpunkt nur durch Entscheidung eines einzelnen Ressorts auf das Jahr 2006 vorverlegt wird. Ein solches Vorgehen beschädigt das Vertrauen in landesplanerischen Vorgaben und Rahmenbedingungen erheblich und nachhaltig.
3. Zum Amtsbereich Südangeln gehört der ländliche Zentralort Böklund. Die Gemeinde hat ihre zentralörtliche Funktion verantwortungsvoll und mit Augenmaß für die Belange der dem Nahbereich zugeordneten Gemeinden erfüllt. Gerade in den letzten Jahren ist durch die Ansiedlung von Verbrauchermärkten, Einrichtungen der medizinischen Versorgung und nicht zuletzt die Erweiterung der lebensmittelproduzierenden Fabrik ein attraktives und den Anforderungen an das zentralörtliche System in vollem Umfang gerecht werdendes Angebot entstanden. Im Zuge der Verwaltungsstrukturreform wurde die Gemeinde Sitz des neuen Amtes Südangeln. Die Gemeinde Böklund steht als Beispiel für die erfolgreiche Umsetzung des zentralörtlichen Systems. Mit Nachdruck wehren sich die Unterzeichner dieser Stellungnahme gegen eine Schwächung des ländlichen Zentralortes und der im Landesentwicklungsplan vorgesehenen Beschränkung der Planungshoheit. Die im Arbeitspapier des Gemeindetages auf Seite 8 unter II) genannten Beispiele für einen zusätzlichen und streng hierarchisch aufgebauten Abstimmungsbedarf werden in der praktischen Auswirkung in erster Linie in einem drastisch höheren Verwaltungs- und Gutachteraufwand münden und die Kreativität und Flexibilität gerade kleinerer zentraler Orte weiter zugrunde reglementieren.
4. Besonders kritisch wird aus eigener Erfahrung die einseitig ausgerichtete Abstimmungsverpflichtung von Umlandbereichen mit der zentralen Stadt gesehen. Nach einem durchaus erfolgreichen Start liegt die Entwicklungsplanung für die Stadt Schleswig und das Umland seit Jahren im administrativen und politischen Koma. Die Landesplanung weiß, dass die Ursachen für diese Situation eindeutig und nachweisbar nicht bei den Umlandgemeinden zu suchen sind. Mehrfach wurde aus dem Umland

heraus versucht, die Entwicklungsplanung weiterzuführen und thematisch auszudehnen. Keiner dieser Versuche wurde vom Mittelzentrum ernsthaft aufgegriffen. Letztlich herrscht dadurch seit Jahren ein Entwicklungsstillstand, der zu Lasten der gesamten Stadt-Umland-Region geht. Der gravierende Mangel des Landesentwicklungsplanes besteht nicht in der Verpflichtung zur Planungsabstimmung und dem Zwang zum Einvernehmen, sondern insbesondere im Verzicht auf jegliche Instrumente zur Durchsetzung. Daraus wiederum ergibt sich eine Abhängigkeit des Umlandes von der Stadt, die keine sinnvolle Basis für eine partnerschaftliche Entwicklung sein kann. Partnerschaft verlangt unabdingbar gegenseitig gleiche Rechte und Pflichten.

5. Das Amt Südangeln ist Gesellschafter der Ostseefjord Schlei GmbH und unterstützt darüber hinaus die Gebietsgemeinschaft Grünes Binnenland. In beiden Fällen handelt es sich um regionale touristische Marketingorganisationen, die den Anforderungen an zukunftsfähige Strukturen im Tourismus entsprechen. Für beide gilt, dass sie durch erhebliches, insbesondere ehrenamtliches Engagement aus den jeweiligen Regionen heraus entstanden sind. Die im Landesentwicklungsplan festgelegten Schwerpunktbereiche für den Fremdenverkehr lassen diese vorhandenen Strukturen außer Acht und gefährden ihre Zukunft, weil sich die Förderung touristischer Infrastruktur- und Marketingmaßnahmen daran ausrichtet. Der Fortbestand regionaler Fremdenverkehrsstrukturen ist jedoch davon abhängig, dass in den jeweiligen Gebieten grundsätzlich flächendeckend und nicht nur in wenigen Schwerpunktbereichen die Förderfähigkeit touristischer Entwicklungsprojekte erhalten bleibt. Gemeinden, die aufgrund der Aussagen des Landesentwicklungsplanes die Perspektive auf finanzielle Unterstützung verlieren, werden auch nicht weiter zur Mitwirkung und Bereitstellung eigener finanzieller Mittel zur Verfügung stehen. Die politische und finanzielle Basis für die Entwicklung dieses so wichtigen Wirtschaftszweiges im ländlichen Raum wird dadurch unnötig reduziert und provoziert eine künftig nur noch punktuelle Betrachtung und Unterstützung. Es wird daher eine klare Aussage gefordert, dass die Differenzierung zwischen Schwerpunktbereichen und irgendwann durch die Regionalplanung möglicherweise festzulegenden Entwicklungsbereichen und anderen Gebieten keine Folgen für die grundsätzliche Förderfähigkeit sinnvoller Projekte haben darf.
6. Der Landesentwicklungsplan verweist an vielen Stellen auf abweichende und ergänzende Möglichkeiten der Regionalplanung. Abgesehen davon, dass aufgrund der Detailverliebtheit des Landesentwicklungsplanes nur ein sehr bescheidener Gestaltungsspielraum für die Regionalplanung verbleibt, ist zur Zeit vollkommen ungeklärt, wer für diese Aufgabe zuständig sein soll und wie die politische Mitwirkungsmöglichkeit insgesamt aussieht. Es ist ein Novum, dass ein so langfristiges und tiefgreifendes Instrument wie der Landesentwicklungsplan Aufgaben und Möglichkeiten einer Planungsebene zuweist, die gar nicht definiert ist. Schon deshalb verbietet es sich, den Landesentwicklungsplan in Kraft zu setzen, solange die Zuständigkeit und die Entscheidungsstrukturen der Regionalplanung nicht verbindlich geregelt sind. Selbst wenn eine Regelung innerhalb der nächsten ein bis zwei Jahre tatsächlich erfolgen sollte, sind damit weder die administrativen noch die Entscheidungsstrukturen geschaffen. Es wird also weitere erhebliche Zeit verstreichen, bis die der Regionalplanung zugewiesenen Möglichkeiten umgesetzt werden können. In der Konsequenz sorgt der Landesentwicklungsplan damit auf der Ebene der Regionalplanung mitnichten für Entwicklung und Fortschritt, sondern schlicht für Stillstand. Landesplanung und Regionalplanung können nur im unmittelbaren Zusammenhang wirken. Die Wirksamkeit eines Landesentwicklungsplanes ohne die Möglichkeit einer konkreten und zeitnahen Ausgestaltung durch die Regionalplanung ist Stückwerk.

In der Gesamtbetrachtung stellt sich der Entwurf des Landesentwicklungsplanes als ein Werk dar, dass sich an viel zu engen dirigistischen Vorgaben orientiert, weiterhin den Glauben an die besondere Kompetenz hierarchisch ausgerichteter

Abstimmungsprozesse pflegt und die ebenso kreativen wie weitblickenden Fähigkeiten der kommunalen Selbstverwaltung ignoriert. Letzteres hat auch insbesondere der ländliche Raum nicht nur im Rahmen der Verwaltungsstrukturreform, sondern auch bei der Schaffung gemeinsamer Entwicklungsstrukturen z.B. in den Aktivregionen bewiesen. Es wäre in jeder Hinsicht kontraproduktiv, diese verantwortungsbewussten und innovativen Kräfte in ein Korsett viel zu enger staatlicher Vorgaben zu pressen.

Unterschriften des Amtsvorstehers und aller Bürgermeister

**1. Nachtrag zur  
Entschädigungssatzung  
der Gemeinde Idstedt, Kreis Schleswig-Flensburg**

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom                   folgender                   1.                   Nachtrag                   zur Entschädigungssatzung vom 25.07.2003 für die Gemeinde Idstedt erlassen:

**§ 1**

**§ 2 (Gemeindevertreter/innen)** erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der in der Hauptsatzung aufgeführten Ausschüsse und der Fraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

**§ 2**

**§ 3 (Bürgerliche Ausschussmitglieder)** erhält folgende Fassung:

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

**§ 3**

**§ 7 (Gemeindewehrführer/Gerätewarte)** Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gemeindewehrführerin / Der Gemeindewehrführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Die Stellvertreter/innen erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine monatliche Aufwandsentschädigung jeweils in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

**§ 4**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum                   in Kraft.

Idstedt, den

Petersen  
Bürgermeister

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Amtes Südangeln Nr.  
vom                   Seite

**4. Änderung**  
**der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale**  
**Abwasserbeseitigung der Gemeinde Idstedt vom 21.10.1997 (Beitrags- und**  
**Gebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1,2 und 6 des Kommunalen Abgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), - jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung -, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Idstedt vom 24.09.2008 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

§ 13 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt.

Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Gemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 4, Sätze 2 bis 4 sinngemäß. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

**§ 2**

§ 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt monatlich 9,00 € je Wasserzähler.

§ 14 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Zusatzgebühr beträgt 3,22 € je cbm Schmutzwasser.

**§ 3**

Die Satzung tritt zum 01.10.2008 in Kraft.

Idstedt, den 24. September 2008

---

Petersen  
Bürgermeister

## Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Idstedt Nachkalkulation 2007 und Prognose für die Folgejahre

### 1) Nachkalkulation 2007

#### a) Ermittlung der theoretischen Abschreibungsrücklage bis einschl. 2007

Laut KAG ist es vorgeschrieben, dass die Abschreibungen einer Sonderrücklage zugeführt werden. Diese Rücklage wird angelegt, um spätere Neuinvestitionen zu finanzieren. Die Zuführung zur Rücklage wird reduziert um die geleisteten Tilgungen von Darlehen.

Bisher sind folgende Abschreibungen entstanden:

Abschreibungen 2000-2006	264.087,92 €
Abschreibung 2007	48.776,60 €
<b>Insgesamt</b>	<b>312.864,52 €</b>

Hiervon sind die geleisteten Tilgungen abzuziehen:

(60,98 % der aufgenommenen Darlehen wurde für die Schmutzwasserbeseitigung verwendet (siehe Vermerk v. 30.05.2007)).

Tilgungen bisher:

Darlehenstilgungen bisher (60,98%) 2000-2006	46.362,56 €
Darlehenstilgung 2007	16.462,29 €
<b>Insgesamt</b>	<b>62.824,85 €</b>

Theoretisch hätte auf der Abschreibungsrücklage sein sollen:

Abschreibungen insgesamt 2000 - 2007	312.864,52 €
abzügl. der Tilgungen insgesamt 2000 - 2007	62.824,85 €
<b>Theoretischer Stand der Abschreibungsrücklage</b>	<b>250.039,67 €</b>

## b) Ermittlung des Gebührenfehlbetrages 2007 laut Jahresrechnung

<b>Erlöse</b>	<b>2007</b>
Gebühreneinnahmen (Verbrauch: 24.761 cbm)	104.914,47 €
sonstige Einnahmen	0,00 €
Zinserträge	389,10 €
<b>Summe Erlöse</b>	<b>105.303,57 €</b>
<b>Kosten</b>	<b>2007</b>
Unterhaltung	5.681,05 €
Bewirtschaftung	10.124,46 €
Energiekosten Klärwerk	7.614,47 €
Energiekosten Pumpstationen	1.148,20 €
Abwasserabgabe	1.461,43 €
Geschäftsausgaben	0,00 €
Post- u. Fernmeldegebühren	728,10 €
Erstattung Verwaltungskosten	2.629,00 €
Kostenerstattung Klärwerker	17.392,00 €
Abschreibungen	48.776,60 €
Verzinsung des Anlagekapitals **	12.266,03 €
<b>Summe Kosten</b>	<b>107.821,34 €</b>
<b>Gebührenfehlbetrag lt. Jahresrechnung</b>	<b>-2.517,77 €</b>

## c) Ermittlung der tatsächlich angelegten Abschreibungsrücklage

In den bisherigen Jahren wurden Fehlbeträge erwirtschaftet, das heißt, dass die Gebühreneinnahmen nicht ausreichen, um sämtliche Kosten,

insbesondere die Abschreibungen, zu decken. Die Abschreibungen wurden somit nur zum Teil erwirtschaftet. Die Fehlbeträge haben die Zuführung zur Abschreibungsrücklage wie folgt reduziert:

	<b>2000-2006</b>	<b>2007</b>	<b>insgesamt</b>
<b>Abschreibungen</b>	264.087,92 €	48.776,60 €	312.864,52 €
<b>./. Fehlbeträge</b>	- 189.079,79 €	- 2.517,77 €	- 191.597,56 €
<b>Erwirtschaftete Abschreibungen</b>	75.008,13 €	46.258,83 €	121.266,96 €
<b>./. Ant. Tilgung (60,98% des Darlehens)</b>	46.362,56 €	16.462,29 €	62.824,85 €
<b>Afa Rücklage</b>	28.645,57 €	29.796,54 €	58.442,11 €

**Tatsächlich wurden Abschreibungen in Höhe von insg. 58.442,11 € erwirtschaftet. Dieser Betrag wurde zinsbringend auf einer Sonderrücklage angelegt.**

## 2) **Prognose für die Folgejahre / Vorkalkulation**

Der Fehlbetrag laut Jahresrechnung 2007 beträgt 2.517,77 €. In der Jahresrechnung 2007 wurden nur die Gebühren-Vorauszahlungen zum Soll gestellt, die Gebührenabrechnungen für das Jahr 2007 wurden erst im Haushalt 2008 berücksichtigt.

Die Gebührenabrechnungen haben insgesamt Rückzahlungen an die Gebührenzahler in Höhe von 19.062,08 € ergeben.

Die Abwasservorauszahlungen basierten auf die Schmutzwasserverbräuche des Vorjahres (Verbrauch 2006 = 26.736 cbm, Verbrauch 2007 = 24.761 cbm).

Somit ist festzustellen, dass 2007 ein Fehlbetrag, haushaltsübergreifend betrachtet, von rund 21.500,00 € entstanden ist.

### **Voraussichtlicher Fehlbetrag für 2008:**

Grundgebühr	237 Wasserzähler * 72,00 €	17.064,00 €
Verbrauchsgebühr	25.700 cbm x 2,77 € (Durchschnitt der Jahre 2006 u. 2007)	71.189,00 €
Zinserträge:		2.045,00 €
voraussichtl. Einnahmen insg.		90.298,00 €
voraussichtl. Ausgaben insg.		107.100,00 €
<b>Fehlbetrag 2008</b>		<b>-16.802,00 €</b>



**Voraussichtliche Fehlbetrag für 2009:**

Grundgebühr	237 Wasserzähler * 72,00 €	17.064,00 €
Verbrauchsgebühr	25.700 cbm x 2,77 € (Durchschnitt der Jahre 2006 u. 2007)	71.189,00 €
Zinserträge:		2.100,00 €
voraussichtl. Einnahmen insg.		90.353,00 €
voraussichtl. Ausgaben insg.		<u>108.171,00 €</u>
<b>Fehlbetrag 2009</b>		<b>-17.818,00 €</b>

Gemäß § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sollen Benutzungsgebühren so bemessen sein, dass die erforderlichen Kosten der Einrichtung (einschließlich der Abschreibungen) gedeckt sind.  
Daher müssen die Gebühren erhöht werden.

**Beschlussvorschlag an die Gemeinde Idstedt:**

(Erhöhung der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr:)

Grundgebühr	237 Wasserzähler x 9,00 € x 12 Mon.	25.596,00 €
Verbrauchsgebühr	25.700 cbm x 3,22 €	82.754,00 €
voraussichtl. Einnahmen insg.		108.350,00 €
voraussichtl. Ausgaben insg.		<u>108.171,00 €</u>
<i>Überschuss</i>		<i>179,00 €</i>

**An die Gemeinde Idstedt mit der Empfehlung, die Grundgebühren von derzeit 6,00 € monatlich um 3,00 € auf 9,00 €/Monat und die Verbrauchsgebühr von 2,77 € um 0,45 € auf 3,22 €/cbm zu erhöhen.**

**Aufgrund der starken Anhebung der Gebühren sollte dies in 2 Etappen durchgeführt werden, z.B. zum 01.10.2008 (7,50 € mtl. Grundgebühr und 3,00 €/cbm Zusatzgebühr) und zum 01.10.2010 (9,00 € Grundgebühr und 3,22 €/cbm Zusatzgebühr)**

Tolk, den 21.07.2008

Im Auftrag

gez.

Carstensen